

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Frist zur Beantragung von Steuergutscheinen für Mehrbeschäftigung bis zum 31. Mai 1933 verlängert

Der Antrag auf Ausgabe von Steuergutscheinen für Mehrbeschäftigung sollte ursprünglich innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in das die Mehrbeschäftigung fällt, gestellt werden. Nach dem Sammelerlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen vom 26. April 1933 ist nunmehr jedoch als letzter Tag der Antragsfrist der 31. Mai 1933 bestimmt worden. Bis zu diesem Termin können sowohl für eine Mehrbeschäftigung, die im vierten Kalendervierteljahr 1932, als auch für eine, die im ersten Kalendervierteljahr 1933 stattgefunden hat, Steuergutscheine beantragt werden.

Umsatzsteuerpflicht der offenen Handelsgesellschaft, wenn die Gesellschafter die Verteilung des Vermögens vereinbaren

Mit der im gerichtlichen Vergleich vereinbarten Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft hört letztere noch nicht auf, zu bestehen, sondern sie tritt in Liquidation. Die im Liquidationszeitraum auf Veräußerung des Gesellschaftsvermögens gerichteten Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig. Findet eine Veräußerung nicht statt, sondern vereinbaren die Gesellschafter die Verteilung des Vermögens nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile, so ändert das nichts an der Umsatzsteuerpflicht. Entgeltlicher Umsatz liegt vor, denn die auch nach der Auflösung als steuerliches Rechtssubjekt fortbestehende Gesellschaft überläßt die Vermögensgegenstände den Gesellschaftern gegen Verzicht auf die ihnen zustehende Auszahlung der Auseinandersetzungsguthaben in Geld. (Urteil vom 7. Oktober 1932, V A 30/32.)

Ist tätige Reue, womit Straffreiheit verbunden ist, auch anwendbar bei Vergehen gegen die strengen Amnestievorschriften?

Die Steueramnestie-Verordnungen vom Jahre 1931 bedrohen denjenigen, welcher vorsätzlich in der Vermögenserklärung 1931 steuerpflichtige Vermögenswerte von insgesamt mehr als 3000 RM nicht angegeben hat, mit besonders schwerer Strafe, nämlich mit Gefängnis nicht

unter drei Monaten. Straferlaß wurde gewährt, wenn das verschwiegene Vermögen bis zum 26. Oktober 1931 dem Finanzamt angezeigt wurde. Wer jetzt noch nach Ablauf der Amnestiefrist den die Steuerzuwiderhandlung begründenden Sachverhalt, jedoch vor dessen Aufdeckung durch die Finanzbehörde, bekennt, bleibt straffrei auf Grund der Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über tätige Reue. Der Reichsfinanzhof hat in seinem Gutachten vom 23. Januar 1933 (Gr. S. D 3/32) die Auffassung niedergelegt, daß die Zulassung tätiger Reue dem Grundgedanken der Amnestievorschriften nicht widerspricht. Es besteht also kein Zweifel mehr darüber, daß ein Steuerpflichtiger, welcher in seiner Vermögenserklärung für 1931 verschwiegenes Vermögen durch tätige Reue dem Finanzamt freiwillig bekanntgibt, straffrei bleibt und nur die hinterzogene Steuer nachzuzahlen hat.

Wann wird ein stiller Gesellschafter steuerrechtlich als Mitunternehmer angesehen?

Bekanntlich wird ein handelsrechtlich als stille Gesellschaft eingegangenes Beteiligungsverhältnis nicht auch ohne weiteres steuerrechtlich als solches behandelt. Im Steuerrecht wird vielmehr unterschieden

a) zwischen einem sogenannten typischen stillen Gesellschafter, d. h. einem Gesellschafter, dessen Gewinnbeteiligung sich nur auf den laufenden Geschäftserfolg bezieht, und

b) zwischen einem stillen Gesellschafter, der am gesamten Geschäftsvermögen beteiligt ist und der wirtschaftlich, was seine Beteiligung an dem finanziellen Ergebnis der Gesellschaft betrifft, dem Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft nahesteht.

Die Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als typischer stiller Gesellschafter, wie zu a, bilden einkommensteuerlich Einkünfte aus Kapitalvermögen, während die Einkünfte eines stillen Gesellschafters, wie zu b, als gewerbliche Einkünfte behandelt werden, da er als Mitunternehmer angesehen wird.

Im Falle der Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses kann ein typischer stiller Gesellschafter nur die Rückzahlung der Kapitaleinlage verlangen, wogegen ein Mitunternehmer in der Regel entsprechend seinem Anteil am Gesamtbesitz teilnimmt. (II/136)

Verschiedenes

Zum Schutze des Mittelstandes. Der Reichsverband des deutschen Handwerks teilt mit: In der gesamten deutschen Tagespresse ist eine Nachricht verbreitet worden, wonach der Reichskommissar für den Mittelstand den Entwurf für ein neues Mittelstandsgesetz fertiggestellt hätte. Diese Mitteilung ist unrichtig, da der Reichskommissar zwar einzelne Wünsche des Mittelstandes durchzusetzen sich bestrebt, aber eine Gesamtzusammenfassung weder vorgenommen hat, noch aus verfassungsmäßigen Gründen vornehmen konnte. Bisher hat die Reichsregierung auf Vorschlag des Reichskommissars bekanntlich das Gesetz über die Einschränkung des Zugabewesens und das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels beschlossen, das eine Sperre für die Errichtung neuer Geschäfte vorschreibt.

Alle übrigen in der oben genannten Presseauslassung bezeichneten Aufgaben sind weder in einem Gesamtentwurf zusammengestellt, noch werden sie vom Reichskommissar allein bearbeitet. Die Bearbeitung liegt zum Teil auch beim Reichsfinanzministerium und Reichsjustizministerium. Das Reichsfinanzministerium hat sich mit dem Entwurf eines Mittelstandsschutz-Steuergesetzes beschäftigt und ist in allen Steuerfragen die führende Stelle. Der Reichskommissar für den Mittelstand kann sich in diesen Fragen nur auf Vorschläge beschränken.

Die Reichsregierung hat bisher zu den Fragen einer Warenhaus- und Filialsteuer, der Handwerkerkarte und der Bekämpfung

der Schwarzarbeit noch keine abschließende Stellung genommen, da diese Fragen wie auch die des Vollstreckungsschutzes und des Abbaues der Regiebetriebe, eine sehr eingehende Prüfung und Vorbereitung erfordern.

Der Reichskommissar für den Mittelstand wird daher bei dem Verfahren bleiben müssen, das er bisher eingeschlagen hat, nämlich Schritt für Schritt den Fragen nachzugehen, die unter den heutigen Verhältnissen gelöst werden können.

Unter diesen Fragen stehen die Maßnahmen gegen Schwarzarbeit und Regiebetriebe, ferner die Kreditbeschaffung und die Milderung des Vollstreckungsschutzes, endlich der Umbau der Hauszinssteuer in Verbindung mit Arbeitsbeschaffung augenblicklich im Vordergrund. RH. (VI 1/26)

Langfristige gewerbliche Kredite an Handwerker durch die Bank für deutsche Industrie-Obligationen. Dem Deutschen Handwerks- und Gewerbetag waren aus den Kreisen der deutschen Handwerks- und Gewerbetagern Beschwerden über die lange Zeitdauer zugegangen, die zwischen der Stellung eines Antrags auf Gewährung eines Kredites und der Genehmigung liegt. Auf Anfrage teilt nunmehr die Bank für deutsche Industrie-Obligationen mit, daß der außerordentlich starke Ansturm der Kreditsuchenden aus ganz Deutschland während des vergangenen Winters trotz aller organisatorischen Vorkehrungen Stockungen